

Form es am Verfahren teilnehmen will. Diese Beratungen dürfen nicht dazu führen, daß die ausschließlich in der gerichtlichen Hauptverhandlung vorzunehmende Sachverhalts- und Schuldfeststellung vorweggenommen wird. Auch die vielfach noch anzutreffende Praxis, die Kollektive entgegen ihrer eigenen Auffassung z. B. für die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers zu gewinnen, ist abzulehnen, weil dadurch ihre bewußte Mitwirkung nicht gesichert, sondern erschwert oder verhindert wird.

Das bedeutet andererseits aber nicht, daß die Richter und Schöffen, die an der Beratung teilnehmen, mit ihrer Meinung zurückhalten oder fehlerhafte Auffassungen stillschweigend hinnehmen sollen. Sie müssen dem Kollektiv helfen, die richtige Einstellung zu diesen Fragen zu gewinnen und sich seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und dem einzelnen straffällig gewordenen Bürger bewußt zu werden.

## II

### Vertreter der Kollektive

Neben den anderen im Rechtspflegeerlaß vorgesehenen Teilnahmeformen der Werk tätigen am Strafverfahren gewährleistet die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive, daß die Persönlichkeit des Angeklagten, die Straftat, ihre Ursachen und begünstigenden Umstände umfassend aufgeklärt, die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens auf den Angeklagten verstärkt und die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten gefördert und neuen Straftaten vorgebeugt wird. Vertreter der Kollektive wirken grundsätzlich in allen geeigneten Strafverfahren mit.

Ein Vertreter des Kollektivs kann von einem Kollektiv beauftragt werden, dem der Angeklagte angehört oder angehört hat. Derartige Kollektive sind z. B. Brigaden, Meisterbereiche, Arbeitsgemeinschaften, Gewerkschaftsgruppen, Haus-, Straßen- oder Sportgemeinschaften usw. Demgegenüber kann aber z. B. ein LPG-Vorstand, eine Gewerkschaftsleitung, eine ständige Kommission, der der Angeklagte nicht angehört, keinen Vertreter des Kollektivs, gegebenenfalls aber einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger beauftragen.

Das Gericht hat zu prüfen, ob zur umfassenden Einschätzung des Angeklagten und der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung sowie zur Verstärkung der erzieherischen Einflußnahme neben dem Arbeitskollektiv die Mitwirkung weiterer Kollektive aus dem Wohngebiet oder der Interessensphäre des Angeklagten, z. B. Wirkungsbereich der Nationalen Front, Haus-, Sport- oder Siedlergemeinschaft, notwendig ist. In diesen Fällen sind Vertreter mehrerer Kollektive vom Gericht zu vernehmen.

Bei selbständigen Gewerbetreibenden oder Handwerkern empfiehlt es sich, daß die Auseinandersetzungen in einem Kollektiv der jeweiligen Berufsvereinigung geführt werden, der der Angeklagte angehört, z. B. der Handwerkskammer, der Handwerkerinnung und der Einkaufs- und Liefergenossenschaft der Handwerker.

Der Angeklagte sollte grundsätzlich an der Auseinandersetzung im Kollektiv teilnehmen, es sei denn, daß er sich in der Untersuchungshaft be-